



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 51 vom 10. Juni 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungs- und Studienordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg

Vom 22. Januar 2020 und 30. Januar 2020

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 20. April 2020 bzw. am 23. April 2020 die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am 22. Januar 2020 und vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 30. Januar 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), beschlossene Prüfungs- und Studienordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt. Die Einrichtung des hochschulübergreifenden Studiengangs ist gemäß § 55 Absatz 2 HmbHG durch die zuständige Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung am 25. März 2020 genehmigt worden.

Inhalt

§ 1 Ziele und Durchführung des Studiengangs	3
§ 2 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Leistungspunkte	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Gemeinsamer Ausschuss	4
§ 5 Lehre und Prüfungen	4
§ 6 Studienfachberatung und Studieneingangsphase	4
§ 7 Module	5
§ 8 Integrierte Praxiseinsätze	5
§ 9 Lehrveranstaltungsarten	6
§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 11 Anmeldung zu Modulprüfungen	11
§ 12 Prüfende und Beisitzende	11
§ 13 Prüfungsausschuss	11
§ 14 Bachelorarbeit	13
§ 15 Bachelorprüfung und staatliche Prüfung	14
§ 16 Bewertung und Benotung	14
§ 17 Wiederholung von Leistungen und der Bachelorarbeit	15
§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß	16
§ 19 Versäumnis und Rücktritt	16
§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	17
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung und Abschlussdokumente	17
§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	18
§ 23 Widerspruchsverfahren	19
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung	19
§ 25 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten	19
§ 26 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht	20
§ 27 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit	20
§ 28 Inkrafttreten	20
Anlage: Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft	22

Präambel

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg haben auf der Grundlage der Vereinbarung zur Durchführung des hochschulübergreifenden dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft vom 16.09.2019 den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) eingerichtet und sich darauf verständigt, diese Prüfungs- und Studienordnung an beiden Hochschulen als gemeinsame inhaltliche Grundlage für die Durchführung des Studiengangs zu beschließen. Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Unberührt hiervon bleiben die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen des Bundesministeriums für Gesundheit (HebStPrV) festgelegten staatlichen Prüfungen.

§ 1

Ziele und Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft ist die Qualifizierung zu wissenschaftsbasierter hebammenkundlicher Tätigkeit, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Dabei wird im Rahmen des Studiums die Fähigkeit vermittelt, sich sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Die Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft sind unter Anwendung der entsprechenden Kompetenzen in der Lage, selbstständig, wissenschaftsbasiert und umfassend Frauen während der Familienplanung, Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu beraten, zu betreuen und zu beobachten, sowie im Rahmen ihrer Vorbehaltstätigkeit selbstständig physiologische Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen zu leiten. Die Absolventinnen bzw. Absolventen verfügen ferner über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden der Herkunftsdisziplin Hebammenwissenschaft und weiteren Bezugsdisziplinen und sind in der Lage, als freiberufliche Hebammen selbstständig tätig werden zu können.

(2) Die Durchführung des dualen hochschulübergreifenden Studiengangs Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) erfolgt durch die Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und durch die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg.

§ 2

Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den verpflichtenden Praxiseinsätzen sieben Semester im Vollzeitstudium. Durch die Gestaltung des Studiums und des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium inklusive aller Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Leistungspunkte (LP) geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 LP vergeben. Der Workload beträgt 30 Arbeitsstunden je LP. Die einem Modul zugewiesenen LP erwerben die Studierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums werden die LP für die bisher erfolgreich erbrachten Module bescheinigt.

(4) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft weist insgesamt 210 LP auf.

§ 3

Akademischer Grad

Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Bachelorprüfung gemeinsam den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

Ein Gemeinsamer Ausschuss (GA) gemäß § 96a Absatz 1 Satz 1 HmbHG wird aus Mitgliedern der in § 1 Absatz 2 genannten Fakultäten gebildet.

§ 5

Lehre und Prüfungen

(1) Das Department Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist verantwortlich für das Lehrangebot in den Modulen, die ihm zugeordnet worden sind. Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg ist verantwortlich für das Lehrangebot in den Modulen, die ihr zugeordnet worden sind. Die Zuordnung ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang. Jede beteiligte Hochschule ist verpflichtet, das Lehrangebot entsprechend des im GA vereinbarten Studienplans bereitzustellen sowie die Prüfungen in dem von ihr bereitzustellenden Teil des Lehrangebots abzunehmen.

(2) Bachelorarbeiten können - abhängig vom jeweiligen Fachgebiet - sowohl an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als auch an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg angefertigt werden.

§ 6

Studienfachberatung und Studieneingangsphase

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Orientierungseinheit teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen und die Studienanfänger über die Studienziele, Studienaufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung der Prüfungen sowie über das Berufsfeld unterrichtet. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.

(3) Der GA ernennt eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ist mit Ablauf der Amtszeit noch keine neue Studienfachberaterin bzw. kein neuer Studienfachberater bestimmt worden, so wird das Mandat solange weiter ausgeübt, bis eine neue Studienfachberaterin bzw. ein neuer Studienfachberater bestimmt worden ist. Das Ende der Amtszeit der nachträglich ernannten Studienfachberaterin bzw. des nachträglich ernannten Studienfachberaters bestimmt sich so, als ob sie oder er das Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 2 um zwei Fachsemester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums alle Leistungen erbracht haben und sich nicht zur Bachelorarbeit angemeldet haben.

§ 7

Module

Das Lehrveranstaltungsangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Das Modul vermittelt eine spezifische Qualifikation des Studiengangs. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuches, veröffentlicht auf den Internetseiten beider Hochschulen. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. Eine Übersicht der Module befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung (Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft).

§ 8

Integrierte Praxiseinsätze

(1) In das Studium sind Module integriert, die Praxisanteile in einem Umfang von mindestens 2200 Stunden enthalten.

(2) In das Studium integrierte Praxiseinsätze im Umfang von mindestens 2200 Stunden finden in nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäusern und bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen statt, welche nach § 134a Absatz 1 SGB V die Qualitätsanforderungen erfüllen.

(3) Nach § 22 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) tragen die Hochschulen die Gesamtverantwortung für die Koordination der in das Studium integrierten berufspraktischen Praxiseinsätze mit. Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg übernimmt die Koordination für die Praxiseinsätze in den beteiligten Kliniken und Krankenhäusern und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg übernimmt die Koordination für die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen und bei den ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des GA.

(4) Der GA ernennt je eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten aus der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der

Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelinkten Praxiseinsatzes berät und unterstützt.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended-Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden. Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesung (V)

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Diskurse, gegebenenfalls unterstützt durch Demonstrationen und visuelle Medien, durch die Lehrenden vorgetragen werden.

2. Seminar (SE)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der der Lehrvortrag durch Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird. Es dient dazu, Wissen in kleinen Gruppen interaktiv zu erwerben und/oder wissenschaftlich zu vertiefen.

3. Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

4. Übung (Ü)

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden.

5. Projektseminar (PS)

Das Projektseminar ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Praxiskurs (PK)

Der Praxiskurs und die Praxisgruppe bezeichnen eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Begleitung von Lehrenden einzeln oder in kleinen Gruppen fachpraktische Tätigkeiten im realen Berufsfeld oder unter Laborbedingungen erlernen und einüben.

7. Praktikum (PR)

Das Praktikum bezeichnet Lerneinheiten, in denen die Studierenden in größeren Gruppen das praktische Berufsfeld kennenlernen und dort fachspezifische Tätigkeiten erlernen und einüben.

8. Exkursion (E)

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Fragen, Probleme und Konzepte der Berufspraxis zu gewinnen.

9. Kolloquium (KO)

Im Kolloquium werden Studierendengruppen zum gegenseitigen kritischen Diskurs über Studienvorhaben (z.B. Forschungs- und Abschlussarbeiten) ermutigt und Anregungen für die Weiterarbeit entwickelt. Streitgespräche werden von Lehrenden geplant und moderiert.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der Modulprüfung voraus. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen muss jede Prüfungsleistung einzeln bestanden werden. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus der Anlage Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft zu dieser Ordnung. Die Prüfungsart für die Prüfungs- und/oder Studienleistungen eines Moduls wird vom Prüfer/der Prüferin aus der im Modulhandbuch enthaltenen Liste ausgewählt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsform festlegen. In geeigneten Fällen können Prüfungen ganz oder in Teilen mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(2) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen. Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Für Modulprüfungen können in den Modulbeschreibungen folgende Prüfungsarten für Prüfungs- und/oder Studienleistungen festgelegt werden:

1. Klausur

- a. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig schriftlich bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- b. Klausuren können ganz oder in Teilen auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ein Antwort-Wahl-Verfahren ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist. Die Dauer eines Antwort-Wahl-Verfahrens beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die vorgegebenen Aufgaben sind stets allein, selbstständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Für Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:
 - aa. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.

- bb. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- cc. Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind unter Beachtung der folgenden Punkte dd) bis hh) vorab festzulegen.
- dd. Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte bildet das Gesamtergebnis. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort ausgewählt wird bzw. werden. Malus-Punkte, verminderte oder anteilige Punktzahlen sind unzulässig.
- ee. Werden Prüfungsaufgaben nachträglich als fehlerbehaftet erkannt, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahlen ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- ff. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die zum Bestehen mindestens zu erzielende Gesamtpunktzahl ist die Bestehensgrenze. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.
- gg. Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Hat der bzw. die Prüfungsteilnehmende die Bestehensgrenze erreicht, so wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Sind zur Bewertung der Prüfungsleistung Noten zu verwenden, so wird für jede bzw. jeden Prüfungsteilnehmenden der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die zu vergebende Note lautet:
- 1,0, sofern dieser Anteil größer als 90% ist;
 - 1,3, sofern dieser Anteil größer als 80% ist, aber maximal 90% beträgt;
 - 1,7, sofern dieser Anteil größer als 70% ist, aber maximal 80% beträgt;
 - 2,0, sofern dieser Anteil größer als 60% ist, aber maximal 70% beträgt;
 - 2,3, sofern dieser Anteil größer als 50% ist, aber maximal 60% beträgt;
 - 2,7, sofern dieser Anteil größer als 40% ist, aber maximal 50% beträgt;
 - 3,0, sofern dieser Anteil größer als 30% ist, aber maximal 40% beträgt;
 - 3,3, sofern dieser Anteil größer als 20% ist, aber maximal 30% beträgt;
 - 3,7, sofern dieser Anteil größer als 10% ist, aber maximal 20% beträgt;
 - 4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0% und maximal 10% beträgt.

- hh. Sofern nur ein Teil der Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, müssen die Aufgaben nach den oben erläuterten Grundsätzen verfasst werden. Der offene Fragenteil ist jedoch nur von der Erstprüferin bzw. vom Erstprüfer zu erstellen und zu bewerten. Der Antwort-Wahl-Teil kann im Anschluss an den Klausurtermin von einer Person, nach dem Punkteschema der Prüfenden, bewertet werden. Der offene Fragenteil wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer allein bewertet. Für beide Aufgabenteile sind Teilnoten zu vergeben. Für den Teilbereich der Antwort-Wahl-Aufgaben haben die Prüfenden bereits bei der Aufgabenstellung die „Bewertung“ vorgenommen, so dass die korrigierende Person anhand dieser Vorgaben eine absolute und eine relative Teilnote bilden kann. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer bildet zusätzlich eine Teilnote für den offenen Fragenteil. Je nach Gewichtung der beiden Fragenteile, die von den Prüfenden festzulegen ist, wird eine Gesamtnote gebildet.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit max. 5 Teilnehmenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen werden, soweit diese nicht modulbegleitend stattfinden, von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Begründung und Unregelmäßigkeiten der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Studiengangs und sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung als Zuhörerin und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung der Prüfungsergebnisse. Mitschriften oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt.

3. Praktische Prüfung

- a. In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden in realen Anwendungssituationen oder unter Laborbedingungen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Die praktische Prüfung dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Begründungen der Handlungsentscheidungen ergänzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. Praktische Prüfungen können an bis zu vier Prüfungsstationen stattfinden. Praktische Prüfungen mit bis zu vier Prüfungsstationen können mit Hilfe von elektronischen Eingabegeräten durchgeführt werden.
- b. Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen sind Stationenprüfungen mit mindestens 5 Stationen (Objective structured clinical examination - OSCE), in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktische Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosoziale Kompetenzen des Hebammenberufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens

durch den/die Prüfende/n dokumentiert. Die Anzahl und Dauer von mindestens 30 Minuten und maximal 120 Minuten (inkl. Wechselzeit) der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich. Strukturierte praktische Prüfungen können mit Unterstützung elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden.

4. Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Das Referat kann eine mediengestützte Darstellung beinhalten. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 5, höchstens 30 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas. Mit der Hausarbeit ist eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

6. Fallstudie

Die Fallstudie ist eine schriftliche oder digitale (in Form eines kommentierten Videos) Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Fallstudie kann mit einem Referat der Ergebnisse abschließen. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

7. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, in der Dokumentation und Präsentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse. Sie hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Es hat einen Umfang von 2 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von höchstens acht Wochen abzugeben.

9. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung eines Praxiseinsatzes. In dieser Ausarbeitung reflektieren die Studierenden ihre erlebten Erfahrungen im Praxis-

einsatz, sowie die eigene sich entwickelnde Hebammenpersönlichkeit. Dabei stehen sowohl die Entwicklung und Förderung der Reflexionskompetenz als auch die zu zeigende Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens und Zusammenbringens zwischen Theorie und Praxis im Fokus. Ein Praktikumsbericht kann allein oder in der Gruppe erbracht werden. Ein Praktikumsbericht hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und ist nach einer Bearbeitungsfrist von vier Wochen nach Beendigung des Praxiseinsatzes abzugeben.

§ 11

Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation im Studiengang Hebammenwissenschaft voraus.

(2) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss vorgegeben. Die Studierenden melden sich für die Modulprüfung an.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Bestimmung des § 13 Absatz 7 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- b. je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Hebammenwissenschaft.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Hochschule für

Angewandte Wissenschaften Hamburg angehören vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales, soweit sie der Universität Hamburg angehören vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt; das Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe c) sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von beiden Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter dürfen nicht derselben Hochschule angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit dem GA sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem GA über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Unberührt hiervon bleiben die Regelungen zum Prüfungsausschuss nach der HebStPrV.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von den Studierenden eine Bachelorarbeit anzufertigen, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann sowohl als Einzel- als auch zu zweit als Gruppenleistung erbracht werden. Wenn eine Gruppenleistung erbracht wird, müssen die jeweils durch die Verfasserin oder den Verfasser erbrachten Teile kenntlich gemacht werden und somit deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Themen werden von den Prüferinnen und Prüfern vergeben oder von den Studierenden vorgeschlagen und von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Studierenden werden zur Vorbereitung und während der Phase der Anfertigung von den Prüferinnen und Prüfern durch ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot allgemein und individuell betreut und beraten.

(3) Die Bachelorarbeit wird durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das Thema und die Erst- und Zweitgutachter sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wenn alle Module im Umfang von mindestens insgesamt 180 Leistungspunkten im Studiengang erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 12 Absatz 1 zu bestellenden Erstprüferin bzw. Erstprüfer und Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss eine Professorin bzw. ein Professor der beteiligten Hochschulen sein.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie inhaltlich identisch auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an den Prüfungsausschuss gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. Einreichung der Bachelorarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Prüferinnen bzw. Prüfer bewerten die Bachelorarbeit und erstellen jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzt. Wird die Bachelorarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die bzw. der Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die

bzw. der dritte Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(7) Auf einen vor Ablauf der in Absatz 5 Satz 1 festgelegten Bearbeitungszeit gestellten Antrag der oder des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit gemäß Absatz 5 Satz 1 verlängern. In einem Fall außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Bearbeitungszeit gewähren. In diesem Fall wird die neue Bearbeitungszeit von dem Ablauf der vorherigen Bearbeitungszeit an berechnet. Der wichtige Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 15

Bachelorprüfung und staatliche Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 10 und der Bachelorarbeit nach § 14.

(2) Die nach ihren LP gewichteten Modulnoten aller Module mit Ausnahme des Moduls M 22 (Bachelorarbeit) gehen zu 80 % von Hundert und die Note des Moduls M 22 (Bachelorarbeit) zu 20% von Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Die staatliche Prüfung wird in den letzten beiden Studiensemestern durchgeführt. Zugelassen wird, wer alle Module des 1. bis 5. Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 21-23 der HebStPrV findet in den Modulen M18 und M19 statt.

(5) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung gemäß den §§ 24-27 der HebStPrV findet im Modul M20 statt.

(6) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung (§§ 28-33 HebStPrV) besteht aus drei Prüfungsteilen und findet im Modul M 21 statt. Für die Zulassung zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung gilt § 18 Absatz 2 HebStPrV.

(7) Für die staatliche Prüfung gelten die Vorgaben der HebStPrV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar und abgrenzbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1,0 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2,0 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3,0 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4,0 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5,0 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) |

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen muss für jede Prüfungsleistung rechtzeitig vor Beginn der ersten Prüfungsleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung (LP) des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen. Bei einer Durchschnittsnote, die nicht § 16 Absatz 2 entspricht, wird die nächstbessere Note gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote eines Moduls mit mehreren Prüfungsleistungen ist der Mittelwert an die Noten des § 16 Absatz 2 anzupassen. Dabei wird der gebildete Mittelwert auf die Note nach § 16 Absatz 2 auf- bzw. abgerundet, die den geringsten Abstand zum gebildeten Mittelwert hat. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 16 Absatz 2 ist auf die nächstbessere Note zu runden.

(4) Die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelorarbeit soll acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung bzw. Abgabe, nicht überschreiten.

(5) Das Prüfungsergebnis wird der oder dem Studierenden in elektronischer oder schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 17

Wiederholung von Leistungen und der Bachelorarbeit

(1) Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung und bei den staatlichen Prüfungen zur einmaligen Wiederholungsprüfung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(2) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Jede nicht bestandene Prüfung- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Handelt es sich um eine Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters angeboten werden und die Wiederholungsprüfungen sollen so terminiert werden, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ohne Verlust eines Studienjahres und die rechtzeitige Anmeldung zum jeweils nächsten Prüfungsabschnitt möglich sind. Für die Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden anmelden. Im

Fall einer Wiederholung gilt das Prüfungsergebnis der Wiederholungsprüfung für die Berechnung des Gesamtergebnisses. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls nicht bestanden, muss nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 18

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der

bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.

§ 20

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Die/der Vorsitzende kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 21

Bestehen der Bachelorprüfung und Abschlussdokumente

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und der vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrads und das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu versehen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des GA oder dessen/deren Stellvertretung unterzeichnen die Urkunde, die

Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertretung das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen. Das Zeugnis wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses beigelegt. Leistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, werden nur auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen im Zeugnis aufgeführt.

(4) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 HebG wird von der zuständigen Landesbehörde erteilt.

(6) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(7) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

§ 22

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a. eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde;
 - b. die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst in-

nerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind in diesem Falle einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Ausstellung des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 25

Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. die studien- oder berufspraktischen Zeiten, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollen, sind zu bezeichnen. Eine Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten im Hinblick auf Module, die Teil der staatlichen Prüfung sind, entscheidet der Examensausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ergeht schriftlich, enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und wird der/dem Studierenden bekannt gegeben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenumrechnung anhand relativer Noten nach den Vorgaben des jeweils aktuellen ECTS-Leitfadens. Sofern danach eine Notenumrechnung nicht möglich ist, wird die

Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 26

Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 27

Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung des Präsidiums der Universität Hamburg und des Präsidiums der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Hamburg, den 10. Juni 2020
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
und Universität Hamburg**

Anlage: Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft

FS = Fachsemester, GR = Gruppengröße, HA = Hausarbeit, KL = Klausur, LP = Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart, MP = Mündliche Prüfung, PA = Prüfungsart, PK = Praxiskurs, PL = Prüfungsleistung, PP = Praktische Prüfung, PR = Praktikum, SE = Seminar, SL = Studienleistung, SU = seminaristischer Unterricht, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	GR	PA	
M1	UHH/uke	Biowissenschaftliche Grundlagen	1	13	V	3	60	PL	2 PL - wahlweise: KL, MP, HA
					SE	4	20	PL	
					PR	2	20		
M2	HAW Hamburg	Hebammenhandeln entlang des Betreuungsbogens	1	12	SU	5,5	30	PL	Eine PL - wahlweise: PP, KL o. MP
					PR	3	10		
M3	HAW Hamburg	Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten und E-Portfolioarbeit	1	5	SU	3	30	SL	Eine SL - wahlweise: E-Portfolio, Projektleistung, o. HA
					Ü	1	15		
M4	HAW Hamburg	Fachprojekt: Die werdende und junge Familie individuell begleiten			SU	5	30	PL	Eine PL - wahlweise: KL, MP o. PP
					PR	3	10		
M5	HAW Hamburg	Beraten, Berühren, Bestärken	2	5	SU	3	30	SL	Eine SL - wahlweise: MP o. PP
					Ü	1	15		

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	GR	PA	
M6	HAW Hamburg	Biopsychosoziales Gesundheitsassessment	2	5	SU	3	30	PL	Eine PL - wahlweise: MP o. Portfolio
					Ü	1	15		
M7	HAW Hamburg	Hebammenkunde als wissenschaftliche Disziplin	2	5	SU	4	30	PL	Eine PL - wahlweise: HA, Portfolio o. MP
M8	HAW Hamburg	Körperwahrnehmung	2	5	SU	3	30	SL	Eine SL - wahlweise: Portfolio, MP o. KL
					PR	1	10		
M9a	UHH/UKE	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Klinik 1	3	13	PK	27	4	PL PL PL	Drei PL - wahlweise: Klausur, PP, Fallstudie, Praktikumsbericht
M9b	HAW Hamburg	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit – Non-Klinik 1	3	7	PR	3	10	SL	Eine SL - wahlweise: Fallstudie o. PP
M10	HAW Hamburg	Evidenzbasiertes Hebammenhandeln	3	5	SU	3	30	PL	Eine PL - Fallstudie
					Ü	1	15		
M11	HAW Hamburg	Reflexion und Fallverstehen	3	5	Ü	4	15	SL	Eine SL - wahlweise: Projektleistung, Fallstudie o. Portfolio

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	GR	PA	
M12	UHH/UKE	iMID Care I: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 1 - Theorie- und Praxismodul	4	20	V	3	60	PL	Vier PL - wahlweise: KL, PP, Fallstudie, Referat, HA
					SE	3	20	PL	
					PR	1	10	PL	
					PK	20	4	PL	
M13	HAW Hamburg	Ethik	4	5	SU	4	30	PL	Eine PL - wahlweise: Fallstudie, KL o. MP
M14	HAW Hamburg	Leibphänomenologie und Mäeutik	4	5	SU	3	30	PL	Eine PL - wahlweise: PP, Portfolio o. MP
M15	UHH/UKE	iMID Care II: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 2 - Theorie- und Praxismodul	5	20	V	3	60	PL	Vier PL - wahlweise: KL, PP, Praktikumsbericht, MP, Fallstudie
					SE	3	20	PL	
					PR	1	10	PL	
					PK	20	4	PL	
M16	HAW Hamburg	Wahlpflicht	5	5	Ü	4	15	SL	Eine SL - wahlweise: HA, Referat oder MP
M17	HAW Hamburg	Gesundheitssystem und -politik	5	5	SÜ	4	30	PL	Eine PL - wahlweise: Referat o. HA

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	GR	PA	
M18	UHH/UKE	iMID care III: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett mit Komplikationen 3 - Theorie- und Praxismodul	6	20	V	3	60	PL	Vier PL Berufszulassende KL - Kompetenzbereiche I u. II, Drei weitere PL - wahlweise: Fallstudie, PP, Praktikumsbericht
					SE	3	20	PL	
					PR	1	10	PL	
					PK	20	4	PL	
M19	HAW Hamburg	Wiss. Schreiben + Bachelorkolloquium	6	5	SU	3	30	PL	Eine PL Berufszulassende KL - Kompetenzbereiche IV u. V
					Ü	1	15		
M20	HAW Hamburg	Freiberufliche Hebammentätigkeit	6	5	SU	3	30	PL	Eine PL Berufszulassende MP Kompetenzbereiche IV, V u. VI
					Ü	1	15		
M21a	UHH/UKE	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Klinik 2	7	14	PK	27	4	PL	Drei PL Berufszulassende PP - Kompetenzbereich I.2 Geburt, Zwei weitere PL - wahlweise: Klausur, MP, PP, Fallstudie, Praktikumsbericht
								PL	
								PL	

Modul	Hochschule	Modul	FS	LP	LVA	SWS	GR	PA	
M21b	HAW Hamburg	Praxismodul Schwangerschaft, Geburt und frühe Elternzeit - Non-Klinik 2	7	6	PR	4	10	PL	Zwei PL 1 Berufszulassende PP Kompetenzbereich I.1 Schwangerschaft, 1 Berufszulassende PP Kompetenzbereich I.3 Wochenbett + Stillzeit
M22	UHH/UKE & HAW Hamburg	Bachelorarbeit	7	10	Thesis	8	1	PL	Bachelorarbeit

Da die Berechnung des CWs auf unterschiedlichen Richtlinien beruht, können Angaben zu GR, LVA und SWS zwischen der HAW Hamburg und der UHH / Medizinische Fakultät differieren. I-VI Kompetenzbereiche für die staatliche Prüfung zur Hebamme gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) für Hebammen.